

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. BMF-040402/0003-III/5/2010
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
per e-mail an: e-Recht@bmf.gv.at

DIREKTORIUM

Wien, 24. März 2010

Akt Nr. 020/2010/0014

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 1989, das Zahlungsdienstengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glücksspielgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr am 4.3.2010 eingelangtes Schreiben, GZ. BMF-040402/0003-III/5/2010, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwände bestehen. Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

Zu § 40b Abs. 1 Z 3 BWG

In der Praxis herrscht bei Kredit- und Finanzinstituten bisweilen Unsicherheit hinsichtlich der Handhabung des § 40b Abs. 1 Z 3 BWG (Verpflichtung zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten).

Die OeNB regt daher – unter Bezugnahme auf die Ausführungen der FMA in deren „Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ vom 23. Dezember 2009 – an, in § 40b Abs. 1 Z 3 BWG der Sache nach klarzustellen, dass es bei der Beurteilung, ob verstärkte Sorgfaltspflichten auf eine politisch exponierte Person anzuwenden sind, primär auf die Zuordnung der Funktion zu einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland (nicht jedoch auf eine österreichische Funktion) ankommt.

Der neue Einleitungsteil von § 40b Abs. 1 Z 3 BWG könnte daher etwa wie folgt lauten: „hinsichtlich Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen mit Funktionen in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern,...“.

Eine inhaltlich gleichartige Ergänzung/Klarstellung wäre auch in § 98d Abs. 1 Z 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorzunehmen.

Zu § 41 Abs. 2 BWG

Zur Verdeutlichung der bereits kraft § 70 Abs. 1 Z 1 BWG bestehenden Auskunftspflicht gegenüber der FMA in sämtlichen Geschäftsangelegenheiten (und somit auch bei Geldwäscherei-/Terrorismusfinanzierungs-Fragestellungen) sowie zur Statuierung einer Auskunftspflicht gegenüber der OeNB in Bezug auf Geldwäscherei-/Terrorismusfinanzierungs-Fragestellungen, und zwar soweit diese für Zwecke der Einzelbankanalyse gemäß § 79 Abs. 4a BWG erforderlich ist, sollte dem § 41 Abs. 2 leg.cit. folgender Satz angefügt werden: “Dies gilt auch gegenüber der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank für Aufsichtszwecke.“

§ 41 Abs. 4 Z 3 BWG

Es wird empfohlen, das neu eingeführte Kriterium der „*Verbundenheit mit den rechtlichen Werten*“ auch auf die Geschäftsleiter auszudehnen, da diese Anforderung weiter gefasst ist, als die bestehenden „fit & proper-Kriterien“ der Eigentümerkontrollverordnung (EKV); ebendort wird z.B. lediglich die Angabe laufender gerichtlicher bzw. verwaltungsbehördlicher Strafverfahren gefordert.

Der letzte Halbsatz in der Ziffer 3 könnte daher wie folgt lauten: „ebenso ist vor der Wahl ihrer Aufsichtsräte und vor der Bestellung ihrer Geschäftsleiter auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu achten;“.

Eine analoge Ergänzung wäre auch in § 98h Abs. 1 Z 3 VAG vorzunehmen.

Zu § 41 Abs. 4 Z 6 BWG

Die Praxis zeigt, dass bei in internationale Bankengruppen eingebundenen Kredit- und Finanzinstituten unter Hinweis auf die Zuständigkeiten eingesetzter Konzern-Geldwäschereibeauftragter manchmal Unklarheit bezüglich des Erfordernisses eines eigenen Geldwäschereibeauftragten besteht.

Zur Klarstellung der Rechtslage wird vorgeschlagen, den ersten der beiden neu dem § 41 Abs. 4 Z 6 BWG anzufügenden Sätze sprachlich wie folgt zu fassen: „Die Position des besonderen Beauftragten, der nicht personenident mit dem Geldwäschereibeauftragten von anderen Unternehmen einer Unternehmensgruppe, zu der das Kredit- oder Finanzinstitut zugehörig ist, sein darf, ist so einzurichten, dass dieser“

Korrespondierend dazu wäre auch § 98h Abs. 1 Z 6 VAG zu adaptieren.

Zur Frage der Einführung einer Rückmeldepflicht der Behörde gemäß § 6 SPG in § 41 Abs. 4 BWG

Aufgrund von § 41 Abs. 4 BWG ist die „Behörde gemäß § 6 SPG“ (Geldwäschemeldestelle im BM für Inneres) verpflichtet, den Kredit- und Finanzinstituten Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen; weiters hat sie dafür zu sorgen, dass eine zeitgerechte Rückmeldung an die Kredit- und Finanzinstitute in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt, soweit dies praktikabel ist.

In der Praxis zeigt sich, dass diese Rückmeldungen sehr selten erfolgen und auch kein Informationsaustausch über Gründe, die gegen eine weitere Verfolgung einer Verdachtsmeldung durch das Bundeskriminalamt/die Staatsanwaltschaft sprechen, stattfindet, obwohl dies für Kredit- und Finanzinstitute einen wichtigen Input für den Kampf gegen Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung darstellen würde. Außerdem besteht kein Informationsfluss zwischen der „Behörde gemäß § 6 SPG“ und der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Dies erschwert rasche und effiziente Prozesse im bankaufsichtlichen Bereich, wie aktuelle Anlassfälle¹ zeigen.

Aus diesem Grund sollte in der geltenden Fassung des § 41 Abs. 4 BWG, und zwar im letzten Satz, die Wortfolge „soweit dies praktikabel ist“ gestrichen und folgender Satz angefügt werden: „In für den Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wesentlichen Fällen hat durch die Behörde (§ 6 SPG) eine Information über die Beurteilung von Verdachtsmeldungen zu erfolgen, die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist über Ermittlungen in derartigen Fällen zeitnah in Kenntnis zu setzen.“

Eine gleichartige Ergänzung/Änderung sollte auch in § 98h Abs. 2 VAG vorgenommen werden.

Redaktionelle Anmerkungen:

- Zu § 32 Abs. 4 Z 1 und 3 BWG wird vorgeschlagen, jeweils die Wortfolge „an den gemäß § 40 Abs. 1 identifizierten Inhaber der Sparurkunde“ durch die Wortfolge „an den Inhaber der Sparurkunde nach Feststellung und Überprüfung dessen Identität gemäß § 40 Abs. 1“ zu ersetzen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass mit dem identifizierten Inhaber ein neuer Begriff in das BWG eingeführt werden soll.
- Zu den § 98 Abs. 5 und § 99 Abs. 2 BWG wird vorgeschlagen, die Wendung „die Pflichten der §§ 40 und 41 Abs. 1 bis 4“ durch die Wortfolge „die Pflichten der §§ 40, 40a, 40b, 40d und 41 Abs. 1 bis 4“ zu ersetzen, um Unklarheiten zu vermeiden und eine mit dem WAG (§ 95 Abs. 10) korrespondierende Regelung herbeizuführen.

¹ Siehe aktuelle Medienberichterstattung rund um den kolportierten größten Geldwäscheskandal der italienischen Geschichte, in dem 3 österreichische Banken eine zentrale Rolle gespielt haben sollen - die behördlichen Ermittlungen laufen. Jedenfalls erfolgten keine Informationen an die FMA oder OeNB, dass im gegenständlichen Fall Ermittlungen stattfanden.

- Da im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes kraft § 5 VStG zur Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten genügt, sollte – zur Vermeidung von Missverständnissen – im Gesetzentwurf, und zwar sowohl in § 98 Abs. 5 BWG als auch in § 48 Abs. 6 BörseG und § 108a Abs. 3 VAG, jeweils die Wortfolge „*wenn auch nur fahrlässig*“ gestrichen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium

der

Oesterreichische Nationalbank

